

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 23.02.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden**

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, 184) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Die Beauftragte ist befugt, Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts zu erheben.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte

Wer einen Hund hält, hat nach § 6 Abs. 1 NHundG vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle seinen Namen (bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort), seine Anschrift, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1) anzugeben. Die Aufgabe des Haltens des Hundes, das Abhandenkommen und den Tod des Hundes sowie Änderungen der Anschrift hat die Hundehalterin oder der Hundehalter gemäß § 6 Abs. 2 NHundG innerhalb eines Monats gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle anzugeben.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG kann das Fachministerium eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Befugnis zum Führen des zentralen Registers verleihen, wenn die Beauftragte die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. Das Fachministerium macht die Beleihung bzw. Beauftragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Der Gesetzgeber ging im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum NHundG davon aus, dass der durch die Meldeverpflichtung einer Hundehalterin/eines Hundehalters erhöhte Verwaltungsaufwand durch Gebühren ausgeglichen werden soll (vgl. Niedersächsischer Landtag

Drucksache 16/3277, Begründung A. 5). Ein entsprechender Gebührentatbestand wurde in der AllGO zum 01.07.2013 eingerichtet.

Mit Bescheid vom 18.12.2012 ist die KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH mit dem Führen des zentralen Registers gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NHundG beauftragt worden. Eine entsprechende Veröffentlichung ist im Nds. MBl. 2013, S. 404, erfolgt.

Aufgrund Verschmelzung ist die GovConnect GmbH mit Wirkung vom 14.10.2013 Rechtsnachfolgerin der KSN Kommunales Systemhaus Niedersachsen GmbH und führt seitdem das Register. Eine entsprechende Bekanntmachung des ML datiert vom 08.04.2014 und ist im Nds. MBl. S. 351, ber. S. 413, veröffentlicht worden.

Betreffend die Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 NHundG war in der Nummer 117.2.1 des Kostentarifs (Anlage zu § 1 Abs. 1) der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebühr in Höhe von 14,50 Euro bei Übermittlung der Mitteilung über das Internet an die das zentrale Register führende Stelle unter Verwendung des durch diese Stelle in ihrem Internetauftritt bereitgestellten online-Anmeldewegs vorgesehen; bei Übermittlung der Mitteilung in einer anderen Form als nach Nummer 117.2.1 war nach der Nummer 117.2.2 eine Gebühr in Höhe von 23,50 Euro vorgesehen.

Die entsprechenden Gebührentatbestände sind mit Wirkung vom 03.12.2014 durch Nummer XVII.2.1 und XVII.2.2 des Kostentarifs (Anlage zu § 1) der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV), Nds. GVBl. S. 318, ersetzt worden. Zur Klarstellung ist als Anmerkung zu Nummer XVII.2 ergänzt worden, dass in den Gebühren die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Bei Umsatzsteuerpflicht ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen und gesondert auszuweisen.

Die KSN GmbH und die GovConnect GmbH haben zunächst für die Entgegennahme und Bearbeitung der Mitteilungen im eigenen Namen Gebühren im Wege des Leistungsbescheides erhoben. Das war in der Beleihung auch so entsprechend vorgesehen worden.

Im Rahmen von zwei Klagen, die sich gegen entsprechende Gebührenbescheide richteten, hat das Verwaltungsgericht Hannover im Termin zur mündlichen Verhandlung im Rahmen des Rechtsgesprächs deutlich gemacht, dass seinerseits Zweifel daran bestehen, ob eine beliehene Stelle ihre Entgeltforderung mittels öffentlich-rechtlichen Bescheides geltend machen dürfe. Sofern im Falle der Übertragung hoheitlicher Befugnisse auf einen Privaten im Wege der Beleihung Gebühren im eigenen Namen und im Wege des Leistungsbescheides festgesetzt werden, bedürfe diese über die Anspruchsnorm hinaus regelmäßig einer eigenen öffentlich-rechtlichen Ermächtigung (sogenannte Verwaltungsakt-Befugnis, vgl. etwa VGH Mannheim, Urteil vom 29.9.2009 - 6 S 131/0 -, juris Jr. 23 ff; Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht Bd. II, Rn. 35 zu § 90).

Die o. g. Klageverfahren sind zwischenzeitlich aufgrund der erfolgten Rücknahme der betroffenen Gebührenbescheide eingestellt worden. Dennoch ist dies zum Anlass zu nehmen, unverzüglich eine entsprechende gesetzliche Klarstellung zu veranlassen.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, klarzustellen, dass im Falle einer Beauftragung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 die Beliehene ermächtigt ist, für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 NHundG zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Verwaltungskosten in der in einer Gebührenordnung gemäß § 3 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bestimmten Höhe (hier: AllGO/GOVV) zu erheben. Die Beliehene soll berechtigt sein, die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Dieses entspricht dem erklärten Willen des Gesetzgebers des NHundG und soll aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten ausdrücklich mit Wirkung vom 01.07.2011, dem Inkrafttreten des NHundG, gesetzlich normiert werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung
 - 2.1 Wirksamkeitsprüfung

Die Änderung des § 16 Abs. 2 NHundG dient der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten. Sie trägt auf diese Weise zur Rechtssicherheit für die Hundehalterinnen und Hundehalter sowie für die mit dem Führen des Hunderegisters beauftragte Stelle bei.
 - 2.2 Finanzfolgenabschätzung

Die vorgesehene Ergänzung des NHundG trägt dazu bei, dass die Finanzierung des zentralen Registers durch Gebühren seit Beginn der Aufnahme des Betriebes am 01.07.2013 auf Dauer sichergestellt ist.
3. Auswirkung auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung ergeben sich nicht.
4. Auswirkung auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen oder auf Familien sind nicht zu erwarten.
5. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Änderung des NHundG dient der Klarstellung, dass die durch den Vollzug des NHundG, hier: durch das Führen des zentralen Registers, verursachten Kosten der Hundehalterin oder dem Hundehalter und nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.
6. Verbandsbeteiligung gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO)

Belange der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind nicht berührt, so dass eine Beteiligung entbehrlich ist.

Das öffentliche Interesse gebietet es auch nicht, anderen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Im Sinne der Rechtsklarheit und der Klarstellung des vom Gesetzgeber Gewollten wird die in § 16 NHundG vorgesehene Möglichkeit der Beauftragung einer juristischen Person des Privatrechts ergänzt. Die Beauftragung stellt eine Beleihung dar. Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Beauftragte befugt ist, für die Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung nach § 6 Abs. 1 NHundG zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht zu erheben. Es wird ferner klargestellt, dass die Beauftragte auch befugt ist, die Erhebung von Kosten im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2:

Das Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes knüpft an Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden und zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130, ber.

S. 184) an. Danach trat dieses Gesetz am 1. Juli 2011 in Kraft. Auch dieses Änderungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft treten. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes. Mit der Rückwirkung des Gesetzes wird lediglich klargestellt, dass nicht nur die Verwaltungsbehörde, sondern auch eine entsprechend beliehene juristische Person des Privatrechts Gebühren erheben kann. Das Vertrauen der Beteiligten in die Beständigkeit gesetzlicher Regelungen, hier der Kostenpflichtigkeit der Meldung zum zentralen Register, wird durch die Ergänzung des Gesetzes nicht beeinträchtigt. Ein Gebührentatbestand ist jedenfalls erforderlich und existiert auch bereits.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel
Fraktionsvorsitzende